



# Amtsblatt

## der Landeshauptstadt Salzburg

---

Jahrgang 2023

Kundgemacht am 11. Dezember 2023

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

---

167. Kundmachung

Zusammenlegung/Erweiterung von Bewohnerparkzonen; Verordnung der Bewohnerparkzonen H gemäß § 43 Abs 2a Z 1 StVO 1960

GZ: 01/07/28226/2023/009

---

Der Planungs- und Verkehrsausschuss hat gestützt auf die Ermächtigung im Punkt 5.2.2. lit b des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung (GGO) in seiner Sitzung am 16.11.2023 namens des Gemeinderates der Landeshauptstadt Salzburg folgende Verordnung beschlossen:

### Gebietsabgrenzungsverordnung Bewohnerparkzone H

Gemäß § 43 Abs. 2a Z 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF, wird namens des Gemeinderates verordnet:

#### § 1 Gebietsfestlegung

Das Gebiet der Bewohnerparkzone H, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den im § 2 angeführten nahegelegenen Kurzparkzonen beantragen können, umfasst die Straßen bzw. Wohnsitze, welche innerhalb des im beiliegenden Plan (Anlage 1) mit einer strichlierten Linie umgrenzten Gebietes gelegen sind.

#### § 2 Kurzparkzonenstellflächen

Die Bewohner des im § 1 beschriebenen Gebietes können die Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den von einer Kurzparkzone erfassten Straßen (§ 1 Abs. 1 StVO 1960) innerhalb der Bewohnerparkzone H beantragen.

#### § 3 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 3 StVO 1960 durch Anschlag auf der Amtstafel kundzumachen und tritt an dem dem Anschlag folgenden zweiten Tag in Kraft. Mit Inkrafttreten der Bewohnerparkzone H werden nachstehende Verordnungen betreffend die Bewohnerparkzonen 10 und 23 aufgehoben:

- Verordnung vom 25.1.1994, Zahl 9/03/54995/93/3
- Verordnung vom 13.8.1992, Zahl 9/03/78075/92/04 in der Fassung der Abänderungsverordnung vom 25.1.1994, Zahl 9/03/54995/93/2



(2) Bewohner der Bewohnerparkzonen 10 und 23, die über eine aufrechte Ausnahmegewilligung gemäß § 45 Abs. 4 StVO 1960 zum Dauerparken in den genannten Bewohnerparkzonen verfügen, sind berechtigt, innerhalb der Bewohnerparkzone H nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu parken.

Für den Bürgermeister:  
Mag. Bernd Huber

Elektronisch beurkundet

# Anlage 1



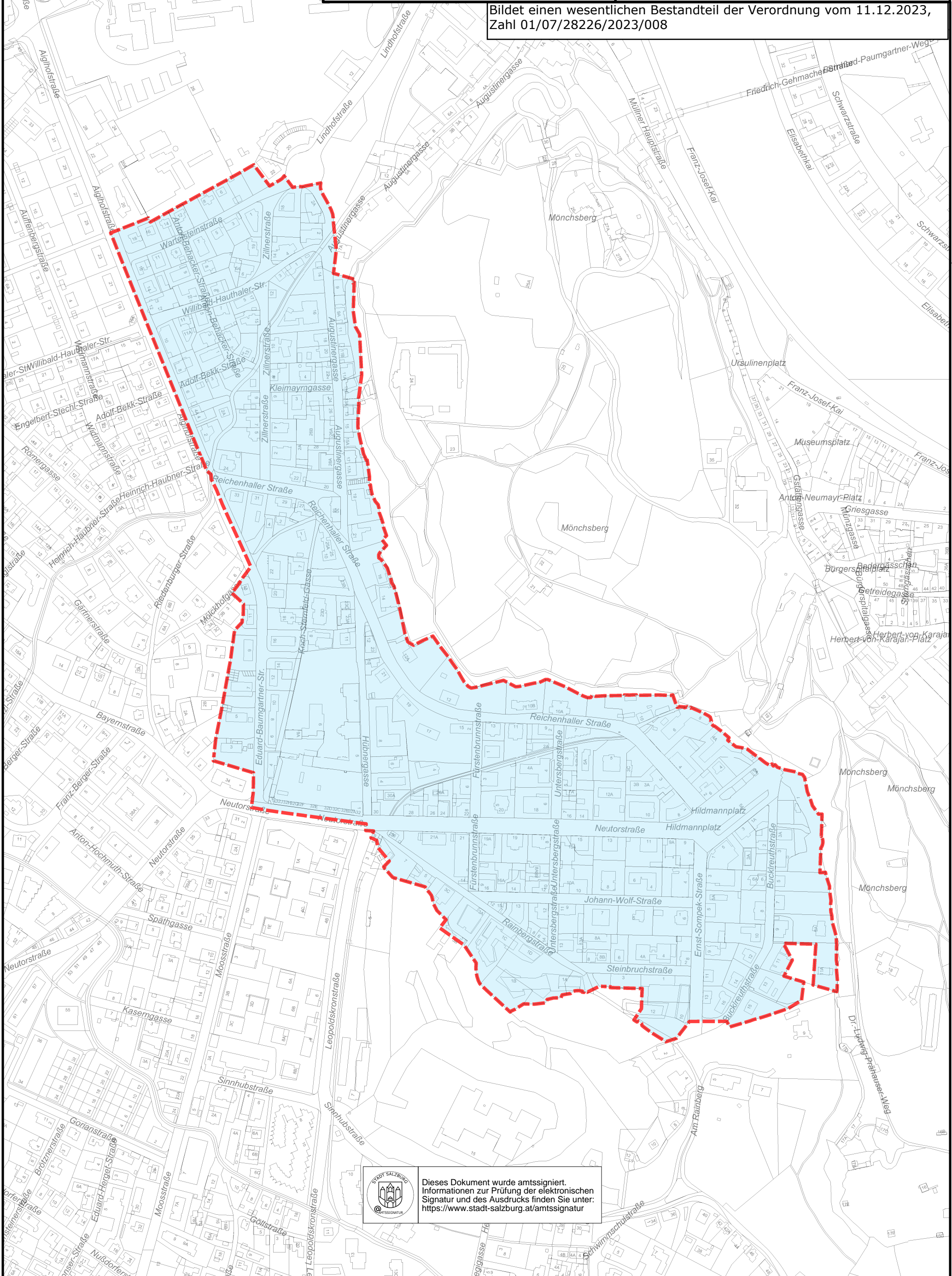
STADT : SALZBURG Magistrat

Stadtplanung  
und Verkehr

Plangrundlage: Digitale Stadtkarte  
MA 6/03 - Vermessung und Geoinformation  
Datenquelle: MA 5/03 - Stadtplanung und Verkehr  
Sachb.:  
Erstellt am: 20.09.2023/Kartal

## Bewohnerparkzone H

Bildet einen wesentlichen Bestandteil der Verordnung vom 11.12.2023,  
Zahl 01/07/28226/2023/008



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung der elektronischen  
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>